



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8275-025099

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition werden geeignete Maßnahmen gefordert, damit in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Kliniken flächendeckend und in allen Altersgruppen ausreichend Personal und genügend Zeit für eine gute Behandlung zur Verfügung stehen.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, 1,2 Millionen Menschen seien jährlich in der Bundesrepublik Deutschland auf eine gute stationäre Behandlung einer psychischen Erkrankung angewiesen. Eine gute Behandlung müsse die modernen fachlichen und ethischen Anforderungen erfüllen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 20.148 Mitzeichnungen sowie 26 Diskussionsbeiträge ein. Zusätzlich gingen 53.342 Mitzeichnungen per Post ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Die Petition wurde in der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 20.04.2020 beraten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2



Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 97. Sitzung am 01.07.2020 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Mitteilung des Ausschuss wie folgt dar:

In § 136a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung, insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal festzulegen.

Zum 30.09.2019 hat der G-BA verbindliche Mindestvorgaben beschlossen ("Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal... [Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL]").

Ferner wurde im Rahmen des "Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz)" vom 14.12.2019, die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) geändert. Danach ist in den Budgetverhandlungen für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen das für die Behandlung erforderliche therapeutische Personal im Gesamtbetrag künftig auch dann erhöhend zu berücksichtigen, wenn die Personalausstattung über die vom G-BA festgelegten Mindestvorgaben hinausgeht (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 BPfIV). Auch die Erweiterung des Nachweises über die zweckentsprechende Mittelverwendung auf alle für das erforderliche therapeutische Personal im Budget vereinbarten Mittel stärkt die Verhandlungsposition der Einrichtungen auf Ortsebene (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV).

In der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 20.04.2020 wurde von der Bundesregierung unter anderem ausgeführt, dass man sich für die o.g. Mindestvorgaben entschieden habe, die auch überschritten werden dürfen und nur eine untere "Haltelinie" darstellen. Ein Therapiekonzept sei bewusst nicht vorgegeben worden. Die Richtlinie sei im Übrigen erst 2020 in Kraft getreten, so dass es aus Sicht der Bundesregierung zu früh sei, deren Auswirkungen zu bewerten.



Der G-BA hat im Übrigen mit Beschluss vom 15.10.2020 die "Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL" modifiziert und dadurch unter anderem auch die Herausforderungen der Krankenhäuser aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie berücksichtigt.

Krankenhäuser der Psychiatrie und Psychosomatik, die die Mindestvorgaben für die Personalausstattung nicht einhalten, müssen erst seit dem 01.01.2022 mit finanziellen Folgen rechnen. Damit konnten die Leistungen 2021 ohne Sanktionen erbracht werden. Für die Jahre 2022 und 2023 hat der G-BA ein gestuftes System zur Berechnung der Höhe des Vergütungswegfalls geregelt.

Spätestens Oktober 2023 entscheidet der G-BA über weitergehende Sanktionen. Des Weiteren wurden die Ausnahmetatbestände konkretisiert sowie Regelungen zur Anrechnung von Hilfskräften mit entsprechender Qualifikation auf die Personalausstattung von Krankenhäuser festgelegt.

Nach Auswertung des Gesamtvorgangs hält der Petitionsausschuss die Petition für geeignet, von der Bundesregierung in die weiteren Überlegungen einbezogen zu werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen.